

Frankfurt, 16. Juli 2014

PRESSEKONFERENZ

**Gerhard Hofmann,
Vorstandsmitglied des
Bundesverbandes der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken (BVR)**

Statement

**Pressekonferenz zum Konsolidierten
Jahresabschluss der Genossenschaftlichen
FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken
2013**

Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken • BVR

Pressesprecherin:
Melanie Schmergal

Schellingstraße 4
10785 Berlin
Telefon: (030) 20 21-13 00
Telefax: (030) 20 21-19 05

Internet: www.bvr.de
E-Mail: presse@bvr.de

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die genossenschaftliche FinanzGruppe gehört zu den am besten kapitalisierten Bankengruppen in Europa. Sie hat 2013 ihr **Eigenkapital** durch die Thesaurierung von Gewinnen von 7,2 Milliarden Euro auf jetzt 79,4 Milliarden Euro im Verbund ausgebaut. Die aufsichtsrechtliche Gesamtkennziffer liegt bei 16,1 Prozent und die **Kernkapitalquote** bei wirtschaftlicher Betrachtung – also einschließlich der § 340f HGB Reserven – bei 13,8 Prozent. Auf der Ebene der FinanzGruppe werden die Basel-III-Anforderungen bereits heute erfüllt. Die Primärinstitute halten etwa 90 Prozent des gesamten Eigenkapitals. Mit diesem Kapitalpolster und den stabilen Erträgen ist unser Netzwerk autonomer Ortsbanken und Verbundinstitute für mögliche Risikoszenarien sowie die neuen regulatorischen Herausforderungen gut vorbereitet. Ihre Geschlossenheit hat die genossenschaftliche FinanzGruppe nicht zuletzt durch die Kapitalmaßnahmen der Zentralbanken bewiesen. Diese Kapitalerhöhungen wurden innerhalb des Verbundes platziert und waren deutlich überzeichnet. Standard & Poor's bewertet die genossenschaftliche FinanzGruppe mit AA- und Fitch mit A+, jeweils mit stabilem Ausblick. Dies ist auch deshalb bemerkenswert, weil die Ratingagenturen ihre Bewertungen einer Reihe von Wettbewerbern aufgrund der sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen zur Restrukturierung und Abwicklung von Banken geändert haben.

Die erneut erfreuliche Entwicklung der genossenschaftlichen FinanzGruppe wurde begünstigt durch die Entspannung an den Finanzmärkten und die günstige Konjunktorentwicklung. Diese Entwicklung spiegelt sich in den **Risikovorsorgeaufwendungen aus dem Kreditgeschäft**, die um 25 Prozent von minus 1,0 Milliarden Euro auf minus 0,8 Milliarden Euro zurückgegangen sind und weiter auf einem niedrigen Niveau liegen. Hierzu trägt die diversifizierte und granulare Struktur des Kundenkreditgeschäfts mit Fokus auf Privatkunden und den unteren Mittelstand bei, Kundengruppen, die von der Krise kaum betroffen waren. Im Niedrigzinsumfeld und angesichts zum Teil steigender Immobilienpreise ist das Hypothekarkreditgeschäft aus Kundensicht attraktiv und in unseren Mitgliedsinstituten solide ausgerichtet. Natürlich beobachten wir die Immobilienpreisentwicklung sorgfältig, sehen aber mit Ausnahme einzelner Übertreibungen in Ballungsräumen derzeit nicht die Gefahr einer Blasenbildung. Durch ihre Präsenz in der Fläche verfügen die Genossenschaftsbanken über eine intime Kenntnis der regionalen Marktentwicklungen und können so die Risiken sicher bewerten.

Auch bei der Liquidität und dem Funding der Gruppe sehen wir uns mit einer Loan-to-deposit Ratio von 94 Prozent gut aufgestellt, um auch in den kommenden Jahren sich bietende Wachstumschancen im Kreditgeschäft wahrzunehmen. Im Ergebnis reflektiert diese Quote, dass unsere FinanzGruppe ihr Kreditgeschäft nicht nur vollständig durch Kundeneinlagen

finanziert, sondern Einlagenüberschüsse von fast 45 Milliarden Euro verbleiben. Die Aufsicht hat in diesem Jahr begonnen, die neuen Quoten zur Liquidity Coverage Ratio zu erheben. Die genauen Ergebnisse müssen wir abwarten, zumal der so genannte delegierte Rechtsakt der EU-Kommission hierzu noch nicht verabschiedet ist. Wir setzen uns weiter dafür ein, die Anerkennung der Verbundliquidität zu verbessern und eine Benachteiligung unserer dezentralen Struktur zu vermeiden.

Meine Damen und Herren, die **Sicherungseinrichtung des BVR** feiert in diesem Jahr bekanntlich ihr 80-jähriges Bestehen; sie hat in dieser Zeit ihr Leistungsversprechen ohne Ausnahme eingehalten, das heißt, alle Problemfälle aus eigener Kraft bewältigt und so die Kundengelder zuverlässig geschützt. Dieses erfolgreiche System wollen und können wir auch unter dem neuen Regime der EU-Einlagensicherungsrichtlinie fortführen, die bis 3. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt sein muss. Voraussichtlich im Oktober 2014 wird die Bundesregierung den Entwurf eines Einlagensicherungsgesetzes vorlegen. Damit einher gehen umfangreiche Anpassungen am Statut der Sicherungseinrichtung.

Wir sind zuversichtlich, dass die neuen gesetzlichen Vorschriften die wirksamen Instrumente und Verfahren der Sicherungseinrichtung nicht einschränken werden. Wichtig ist uns in diesem Zusammenhang beispielsweise, dass die Mittel, die von den Genossenschaftsbanken in den neuen gesetzlichen Garantiefonds eingezahlt werden, nicht exklusiv für den bisher in unserem System nie aufgetretenen Fall der Entschädigung von Einlegern vorbehalten bleiben. Vielmehr erlaubt die Richtlinie, dass die Mittel auch künftig für präventive Maßnahmen nutzbar sind. Diese umfassen in erster Linie Sanierungsmaßnahmen, wie sie die Sicherungseinrichtung zum Beispiel in Form von Garantien bereitstellt. Die Einlagensicherungsrichtlinie sieht grundsätzlich eine Zielausstattung des Fonds von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen bis Mitte 2024 vor. Für hoch konzentrierte Bankensysteme dagegen kann der jeweilige Mitgliedsstaat nach Genehmigung der Kommission auch lediglich 0,5 Prozent gestatten. Die sich daraus für die genossenschaftlichen Institute ergebenden jährlichen Beiträge sind – unter der Annahme, dass keine größeren Präventions- oder Sanierungsfälle anstehen – gut zu bewältigen. Es bedarf voraussichtlich keiner Erhöhung der bisherigen Beiträge. Vielmehr ist der Sicherungsfonds des BVR bereits jetzt im Vergleich zu den Anforderungen der Richtlinie ausreichend dotiert.

Meine Damen und Herren, wir werden alles tun, damit die BVR-Sicherungseinrichtung auch nach dem neuen Regime – ich denke hier nicht nur an die Einlagensicherungsrichtlinie, sondern auch an die neuen Regelungen zum einheitlichen Abwicklungsfonds SRM beziehungsweise an die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken BRRD – gut funktionieren wird. Dieser Sachverhalt ist nicht unwichtig in der derzeit laufenden Diskussion um eine

ausgewogene Verteilung der **Beiträge zum künftigen SRM**. Diese müssen die Wahrscheinlichkeit und mögliche Höhe einer Nutzung von Mitteln aus dem europäischen Abwicklungsfonds berücksichtigen. Die EU-Kommission hat mittlerweile erste Vorschläge vorgelegt. Danach setzt sich der Beitrag aus einem – risikounabhängigen – Pauschalbetrag und einem risikobasierten Betrag zusammen, ohne dass über deren Verhältnis bisher entschieden wurde. In die Risikobemessung sollen Faktoren eingehen wie die Risikoexponiertheit eines Instituts, die Stabilität und Diversifizierung seiner Finanzquellen, die Finanzlage des Instituts, die Abwicklungswahrscheinlichkeit, eine in der Vergangenheit enthaltene staatliche Unterstützung, die Komplexität und Struktur des Instituts, seine systemische Bedeutung und die Mitgliedschaft in einem institutssichernden System. Diese Kriterien begrüßen wir; sie müssen aber im delegierten Rechtsakt hierzu auch unverfälscht umgesetzt werden. Leider stellen wir fest, dass die Diskussionen auf Brüsseler Ebene nicht primär von Risikoerwägungen geprägt sind, sondern von der Frage, wie sich die Beiträge zwischen Banken und Ländern verteilen. Wir sind gegen eine Transferunion unter Banken, bei der die eigentlichen Risiken zum Teil ausgeblendet werden oder in der zum Beispiel kleine Banken für die Abwicklung großer Banken zahlen.

Abwicklungsmaßnahmen von Banken sind in der Bankenunion nur vorgesehen, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht. Andernfalls werden auch keine Mittel aus dem Abwicklungsfonds bereitgestellt und die betreffende Bank wird unter Anwendung der üblichen insolvenzrechtlichen Verfahren aus dem Markt ausscheiden. Es ist nicht gerechtfertigt, kleine Institute mit Beiträgen zum Fonds zu belasten, wenn von vornherein klar ist, dass für ihre Abwicklung nach menschlichem Ermessen nie Mittel aus dem Abwicklungsfonds eingesetzt werden. Dieses Argument wird noch wesentlich verstärkt, wenn ein Institutssicherungssystem einen zusätzlichen, in unserem Fall seit 80 Jahren ausnahmslos funktionierenden Sicherheitspuffer darstellt. Wenn man sich vor Augen führt, dass die ab November direkt von der Europäischen Zentralbank (EZB) überwachten circa 120 Bankkonzerne etwa 85 Prozent der Bankenbilanzsumme aller Banken in der Bankenunion auf sich vereinen, wird deutlich, wo die eigentlichen Gefahren für die Stabilität des Systems liegen. Die direkt von der EZB beaufsichtigten „significant institutions“ sollten nach unserer Auffassung wegen ihrer meist systemischen Bedeutung 95 Prozent der Beiträge zum SRM tragen. Der BVR plädiert vor diesem Hintergrund dafür, dass allen Banken ein einheitlicher Freibetrag von 500 Millionen Euro auf die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zum Abwicklungsfonds eingeräumt wird. Dieser Freibetrag würde für mehr Beitragsgerechtigkeit und Proportionalität sorgen. Zudem würde er das Problem der Klippeneffekte in den Beiträgen zwischen kleinen und großen Instituten lösen. Generell müssen für kleine und mittlere Banken deutlich geringere Beitragssätze gelten. Es wäre problematisch und wenig

glaubwürdig, wenn Länder mit hoch konzentrierten Bankensystemen erneut begünstigt würden. Bereits in der EU-Einlagensicherungsrichtlinie wurde diesen Ländern eine niedrigere Zielausstattung für den Einlagensicherungsfonds optional zugestanden (0,5 Prozent statt wie allgemein in Europa üblich 0,8 Prozent der gedeckten Kundeneinlagen). Unter Risikogesichtspunkten und mit Blick auf das Level-Playing-Field in Europa war dies ein Sündenfall, der bereits in der Einlagensicherungsrichtlinie kaum zu rechtfertigen war. Eine vergleichbare Entscheidung, die hoch konzentrierte Bankensysteme bei den Beiträgen zum gemeinsamen Abwicklungsfonds begünstigt, wäre fatal. Ein solcher Ansatz würde die Intention der Regulierung, nämlich die Adressierung systemischer Risiken und damit auch der Haftungsrisiken für den Steuerzahler, auf den Kopf stellen. Die EU-Kommission ist hier besonders aufgerufen, Erfahrungen aus vorangegangenen Beihilfefällen¹ bei ihren Vorschlägen zu den SRM-Beiträgen zu berücksichtigen. Der eindeutige Schwerpunkt staatlicher Hilfen in den Mitgliedsstaaten der EU liegt bei Instituten mit großen Bilanzsummen regelmäßig über 30 Milliarden Euro. Fakten, in diesem Fall die tatsächliche Verlusterfahrung in der Vergangenheit, dürfen nicht im politischen Tauziehen unter den Tisch fallen. Die EU beziehungsweise die Bankenunion braucht Lösungen, die längerfristig tragen. Nur so ist die Akzeptanz einer europäischen Bankenabgabe möglich.

Hinsichtlich der **deutschen Kompetenzverteilung bei der Abwicklung von Kreditinstituten** scheint sich in der Regierung die Ansicht durchgesetzt zu haben, diese der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) zuzuweisen. Aus Sicht des BVR spielt die Zuständigkeit eine untergeordnete Rolle. Wichtig ist, dass entsprechende Expertise an einer Stelle gebündelt wird. Die Volksbanken und Raiffeisenbanken sind dank ihrer Institutssicherung ohnehin hoffentlich kein Adressat dieser Maßnahme.

¹ Vgl. z.B. The effects of temporary State aid rules adopted in the context of the financial and economic crisis, European Commission, DG Competition, October 2011.